

Stufenplan für Schutzmaßnahmen der EFG-Rostock (orientiert an der Corona-Ampel MV)

Die Corona-Regeln werden bei Erreichen einer neuen Ampelstufe jeweils angepasst. Bevor die Regeln verschärft werden, muss die Einstufung mindestens drei Tage lang in einer höheren Stufe liegen. Für eine Lockerung der Maßnahmen muss die Einstufung mindestens fünf Tage lang in einer niedrigeren Stufe liegen.

	Wenn	Dann	Maßnahmen Gemeinde
Stufe 1 (Grün)	wenn: der 7-Tage-Inzidenzwert der Neuinfektionen zwischen 0 bis 35, die Inzidenz der Hospitalisierten zwischen 0 und 8 sowie die ITS-Auslastung bei 0-5 Prozent liegt	Dann gilt: Keine Maskenpflicht im Freien, aber weiter in öffentlichen Verkehrsmitteln, im Einzelhandel, Behörden etc. Es gelten einfache Testpflichten bei Einreise aus Risikogebieten, bei Anreise nach Mecklenburg-Vorpommern in Hotels, Campingplätzen, Pensionen, Ferienwohnungen etc., in Clubs und Diskos, auf Messen und Märkten im Freien (Flohmarkt, Volksfeste, Jahrmärkte etc.), bei Veranstaltungen mit mehr als 1.500 Personen drinnen oder 2.500 Personen draußen. Die Testpflichten gelten nicht für Geimpfte und Genesene. Auch Schüler sind vom Nachweis der Testpflicht außerhalb der Ferien befreit, weil sie in den Schulen regelmäßig getestet werden.	<ul style="list-style-type: none"> · Teilnehmerliste ohne vorherige Anmeldung · 1,5m Abstand · Eine medizinische Maske (OP-Mundschutz oder FFP2-Maske) ist im Haus zu tragen, kann abgenommen werden soweit und solange der Sitzplatz eingenommen wurde, muss beim Singen jedoch aufgesetzt werden.
Stufe 2 (Gelb)	Liegt die 7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 50, die der Hospitalisierten zwischen 8 und 25 sowie die ITS-Auslastung bei 5 bis 9 Prozent	Dann greift seit dem 23. August zusätzlich zu den Pflichten aus Stufe 2 (grün) eine Testpflicht mit tagesaktuellen Corona-Tests in Innenräumen. Diese gilt für körpernahe Dienstleistungen (Frisör, Kosmetik, Nagelstudio, etc.), im Sporteinrichtungen (Fitnessstudio, Schwimmhalle, etc.), im Kulturbereich (Theater, Konzerte, Kino, Ausstellungen, etc.), im Freizeitbereich (Innenanlagen von Zoos, Indoor-Spielplätze, etc.), im Tourismusbereich (Fahrgastschiffe, Reisebusse, etc.), in Fahrschulen, Spielhallen, in der Innengastronomie, bei Veranstaltungen. In Schulen (und im Hort) gilt wieder Maskenpflicht. Achtung: Für den Besuch von Krankenhäusern und anderen stationären Einrichtungen sowie in Clubs und Diskotheken gilt die Testpflicht auch für Schüler. In Clubs und Diskos werden PCR-Tests benötigt. Geimpfte und Getestete sind von der Testpflicht ausgenommen, außer Hygiene- und Sicherheitskonzepte für Großveranstaltungen fordern dies (z.B. 2-G statt 3-G-Regel, Tests für alle, etc.) Urlaubsreisende müssen nun auch Tests alle drei Tage (max. zweimal wöchentlich) vornehmen.	<ul style="list-style-type: none"> · Teilnehmerliste ohne vorherige Anmeldung · Limitierung Gottesdienstdauer auf max. 90 min · 1,5m Abstand · Eine medizinische Maske (OP-Mundschutz oder FFP2-Maske) ist im Haus zu tragen, kann abgenommen werden soweit und solange der Sitzplatz eingenommen wurde, muss beim Singen jedoch aufgesetzt werden.
Stufe 3 (Orange)	wenn die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen zwischen 50 und 200 liegt, die der Hospitalisierten bei 15 bis 25 und die ITS-Auslastung 9- bis 15 Prozent beträgt	Zusätzlich zu den allgemeinen Testpflichten aus Stufe "grün" und den erweiterten Testpflichten aus Stufe "gelb" gilt nun eine ausgeweitete Testpflicht. Tests müssen nun in allen genannten Bereichen tagesaktuell sein. Großveranstaltungen (über 2.500 Personen drinnen und über 5.000 Personen draußen) obliegen der Genehmigung des Gesundheitsministeriums. Allen nicht vollständig geimpften oder genesenen Personen wird empfohlen, vor privaten Treffen in Innenräumen Schnell- oder Selbsttests zu machen. Kontakte sollten möglichst reduziert und der Personenkreis konstant gehalten werden. Empfohlen wird außerdem das generelle Tragen von Masken in Innenräumen und dort, wo Abstände nicht zuverlässig eingehalten werden können. Testpflichten gelten weiter nicht für Genesene, Geimpfte oder Schüler, die regelmäßig in der Schule getestet werden, mit Ausnahme der in Stufe grün und gelb genannten Fälle (Clubs, Diskos, Krankenhäuser, möglicherweise Großveranstaltungen).	<ul style="list-style-type: none"> · Teilnehmerliste mit vorheriger Anmeldung · Limitierung Gottesdienstdauer auf max. 60 min · durchgehend 1,5m Abstand · Permanentes Tragen einer medizinischen Maske (OP-Mundschutz oder FFP2-Maske) nötig, auch am Sitzplatz.
Stufe 4 (Rot)	Liegt die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen über 200 und die Hospitalisierungsinzidenz über 25 und sind die Intensivstationen zu mehr als 15 Prozent ausgelastet	Neben den Testpflichten aus Stufe 1 bis 3 (Grün bis Orange) gilt nun eine Maskenpflicht in Innenräumen, auch, wenn Abstand eingehalten werden kann. Draußen gilt die Maskenpflicht dort wo Abstände nicht zuverlässig eingehalten werden können. Dies wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten angekündigt. Außerdem gelten Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum: Drinnen bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten, draußen bis zu zehn Personen unabhängig von der Zahl der Haushalte. Private Feiern in Gastronomien sind mit 30 Personen erlaubt. Vollständig geimpfte und genesene Personen werden bei diesen Kontaktbeschränkungen nicht mitgezählt. Großveranstaltungen mit mehr als 5.000 Personen draußen oder über 2.500 Personen in Innenräumen müssen von den Kreisfreien Städten und Landkreisen untersagt werden. Ausgenommen sind Veranstaltungen, zu denen die Veranstaltenden ausschließlich Geimpfte und Genesene zulässt (2-G-Regel).	<ul style="list-style-type: none"> · Teilnehmerliste mit vorheriger Anmeldung · Limitierung Gottesdienstdauer auf max. 45 min · durchgehend 1,5m Abstand · Permanentes Tragen einer medizinischen Maske (OP-Mundschutz oder FFP2-Maske) nötig, auch am Sitzplatz. · Kein Abendmahl · Kein Gemeindegesang, nur Vortrag · Kein Kindergottesdienst · Gruppentreffen nur im Umfang der erlaubten privaten Zusammenkünfte.